

Landgericht Traunstein

Az.: 9 O 1474/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

|

gegen

Daimler AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Ola Källenius, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Traunstein - 9. Zivilkammer - durch die Richterin am Amtsgericht
Sattelberger als Einzelrichterin am 01.09.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
27.08.2021 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.769,89 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.07.2020 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Anspruch Ziff. 1 aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung der Beklagten herrührt.

3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.171,67 € freizustellen.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Klageforderung Ziff. 1 in Höhe des vom Gericht festgesetzten Anspruchs der Beklagten auf Nutzungersatz für die vom Kläger zwischen Rechtshängigkeit der Klage und dem Termin der letzten mündlichen Verhandlung gezogenen Nutzungen und damit in Höhe eines Betrages von 264,58 € erledigt hat.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 24.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen der Verwendung verschiedener unzulässiger Emissionsminderungsstrategien in Anspruch.

Der Kläger schloss am 27.01.2018 einen Kaufvertrag über das von der Beklagten hergestellte Fahrzeug Mercedes-Benz Viano 2.2 CDI BlueEFFICIENCY mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] mit [REDACTED] aus München zum Preis von 24.500 €. Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651 Euro 5 ausgestattet. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages wies das Fahrzeug einen Kilometerstand von 64.804 km auf.

Im streitgegenständlichen Fahrzeug ist unstrittig ein sogenanntes "Thermofenster", d. h. eine temperaturabhängige Steuerung der Abgasrückführung verbaut, welche dazu führt, dass die Abgasrückführung bei bestimmten Temperaturen reduziert wird. Streitig zwischen den Parteien sind lediglich die konkreten Temperaturen, ab/bei denen die Abgasrückführung reduziert wird.

Das streitgegenständliche Fahrzeuge unterliegt einem Rückruf des KBA. Der noch nicht bestandskräftige Rückrufbescheid des KBA setzt nachträgliche Nebenbestimmungen fest, wonach die Motorsteuerungssoftware des Fahrzeugs zu aktualisieren sei, weil es normale Betriebsbedingungen gebe, unter denen das geregelte Kühlmittelthermostat nicht eingreife. Die Beklagte hat Widerspruch gegen den Rückruf-Bescheid eingelegt. Das Verfahren wird zwischenzeitlich vor dem Verwaltungsgericht fortgeführt.

Am 14.10.2020 wurde das streitgegenständliche Fahrzeug von der Ehefrau des Klägers, Frau [REDACTED] bei einem Kilometerstand von ca. 93.000 km zum Gesamtpreis von 19.000 € verkauft.

Der Kläger behauptet, dass es ihm bei der Entscheidung zum Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeuges insbesondere auf die Umweltfreundlichkeit des Fahrzeuges angekommen sei. Er sei davon ausgegangen, dass das streitgegenständliche Fahrzeug alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die vorgeschriebenen Abgaswerte, einhalte und ein umweltfreundlicher Alltagsbetrieb gewährleistet sei. Hätte er von den unzulässigen Abschaltvorrichtungen gewusst, hätte er vom Erwerb des Fahrzeuges abgesehen.

Der Kläger behauptet, dass im streitgegenständlichen Fahrzeug des Weiteren die unzulässige Emissionsminderungsstrategie „hot restart“ verbaut sei. Die Beklagte habe das Fahrzeug so kalibriert, dass dieses nur bei einem Kaltstart - wie er bei Zulassungstests üblich sei - die Grenzwerte einhalte und gerade nicht unter realen Fahrbedingungen.

Außerdem sei das On-Board-Diagnosesystem (OPD) manipuliert. Das On-Board-Diagnosesystem sei so programmiert worden, dass es bei einer Inspektion fälschlicherweise melde, dass die Abgassysteme des Fahrzeuges ordnungsgemäß funktionieren würden, obwohl die Abgasreinigung aufgrund der unzulässigen Abschaltvorrichtungen tatsächlich nicht ordnungsgemäß funktioniere.

Der Kläger meint, dass es sich bei dem sog. Thermofenster um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handele, da dieses dazu führe, dass die Euro 5 Abgasnorm im normalen Straßenbetrieb regelmäßig nicht eingehalten werde. Die Beklagte habe die EU-Typengenehmigung des KBA durch gefälschte Abgasmessungen bzw. falsche Angaben erschlichen.

Mit der am 28.07.2020 an die Beklagte zugestellten Klage beantragte der Kläger mit Klageantrag Ziff. 1 zunächst, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 24.500 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 27. Januar 2018 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, wobei die Verurteilung Zug um

Zug gegen Übereignung und Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungersatzes in Höhe von 1.474,74 € erfolgen sollte. In der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2021 erklärte die Klagepartei den Rechtsstreit teilweise, nämlich in Höhe der Differenz des Nutzungersatzes zum Zeitpunkt der Klageeinreichung und dem zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, für erledigt. Der Beklagte widersprach der Teilerledigterklärung. Nachdem das streitgegenständliche Fahrzeug am 14.10.2020 verkauft worden war, hat der Kläger den Klageantrag Ziff. 1 geändert und beantragte der Kläger zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 27.01.2018 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung eines Nutzungersatzes in Höhe von 1.587,34 €.

Hilfsweise beantragt der Kläger:

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke Mercedes-Benz vom Typ Viano 2.2 CDI BlueEFFICIENCY mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.

Weiter beantragt die Klagepartei:

3. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Annahme der in vorgenannten Klageanträgen genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.

4. Es wird festgestellt, dass der in Antrag zu 1) bezeichnete Anspruch aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung der Beklagten herrührt.

5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1899,24 freizustellen.

Sofern das Gericht von einer ipso-jure-Vorteilsanrechnung der Nutzungsentschädigung – also ohne dass eine Aufrechnungserklärung des Klägers erforderlich sei – ausgehen sollte,

wird zudem beantragt

6. festzustellen, dass sich die Forderung des Antrags unter 1. in der Höhe des vom Gericht festgesetzten Anspruchs der Beklagten auf Nutzungsersatz für die vom Kläger zwischen Rechtshängigkeit der Klage und dem Termin der letzten mündlichen Verhandlung gezogenen Nutzungen erledigt hat.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte bezweifelt die Aktivlegitimation des Klägers, da das Fahrzeug nicht vom Kläger, sondern Frau [REDACTED] verkauft worden sei. Sie behauptet, der streitgegenständliche Motor OM 651 verfüge über keine Manipulationssoftware mit Prüfstanderkennung, wie sie im VW-Motor EA189 zum Einsatz gelangt sei. Selbst wenn man das Thermofenster als unzulässige Abschaltvorrichtung qualifiziere - wie nicht - liege jedenfalls keine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung seitens der Beklagten vor. Im Übrigen sei dem Kläger durch den Weiterverkauf des Fahrzeugs jedenfalls kein ersatzfähiger Schaden entstanden.

Das Gericht hat mündlich verhandelt am 05.02.2021. Insoweit wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2021 (Blatt 398/401 d. Akte). Im Übrigen wird Bezug genommen auf die umfangreichen Schriftsätze der Parteien vom 24.06.2020, 08.09.2020, 30.09.2020, 27.01.2021, 18.02.2021 und 19.02.2021 nebst deren Anlagen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist überwiegend zulässig, der Feststellungsantrag Ziff. 3 ist jedoch unzulässig.

I. Das Landgericht Traunstein ist zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 1, 5 Hs. 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO. Begehungsort i.S.d. § 32 ZPO ist auch der Ort des Schadenseintritts, wenn der Schadenseintritt wie bei Ansprüchen aus § 826 BGB zum Tatbestand der Rechtsverletzung gehört. Der Schaden ist hier die Belastung des Vermögens des Klägers mit einem ungewollten Vertragsschluss. Der Belegenheitsort des klägerischen Vermögens befindet sich an dessen Wohnort. Der Kläger wohnte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Landgerichtsbezirk Traunstein, weshalb das

Landgericht Traunstein örtlich zuständig ist.

II. Der Kläger ist auch aktivlegitimiert, da er Partei des Kaufvertrags war.

II. Hinsichtlich Feststellungsantrag Ziff. 4 hat der Kläger das erforderliche Feststellungsinteresse. Aufgrund gesetzlicher Privilegierungen von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung beispielsweise in den § 393 BGB sowie im Falle einer Insolvenz der Beklagten (§§ 302 Nr. 1, 174 Abs. 2 InsO) hat der Kläger ein berechtigtes Interesse daran, dass festgestellt wird, dass ein Anspruch auf unerlaubter Handlung beruht.

B.

Die Klage ist überwiegend begründet.

I. Dem Kläger steht gemäß §§ 826, 31 BGB ein Anspruch auf Rückerstattung des von ihm gezahlten Kaufpreises in Höhe von 24.500 € abzüglich des Erlöses aus der Weiterveräußerung des Fahrzeugs in Höhe von 19.000 € und abzüglich einer angemessenen Entschädigung für die Nutzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Höhe von 3.730,11 €, mithin insgesamt 1.769,89 € zu.

1. Das Verhalten der Beklagten - nämlich das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Motors OM 651 in dem vom Kläger erworbenen Fahrzeug und die dadurch erfolgte konkludente Täuschung des Klägers durch die Beklagte stellt eine sittenwidrige Schädigung des Klägers dar (vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 05.11.2020 - 7 U 35/20).

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. Schon zur Feststellung der Sittenwidrigkeit kann es daher auf Kenntnisse, Absichten und Beweggründe des Handelnden ankommen, die die Bewertung seines Verhaltens als verwerflich rechtfertigen. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben (BGH Urteil vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15, WM 2016, 1975 Rn. 16 m.w.N.).

Von einem sittenwidrigen Verhalten im Zusammenhang mit dem „Dieselskandal“ ist auszugehen, wenn ein Konzern im eigenen Kosten- und Gewinninteresse durch jahrelange bewusste und ge-

wollte Täuschung des KBA Fahrzeuge in den Verkehr bringt, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert ist, dass die gesetzlichen Abgaswerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden und dieser Umstand nicht nur zu einer Erhöhung der Umweltbelastung durch Stickoxide führt, sondern auch die Gefahr birgt, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung der betroffenen Fahrzeuge droht (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020, VI ZR 252/09, Rz. 16).

a) Unzulässige Abschaltvorrichtung

Der Kläger hat neben dem sog. „Thermofenster“ auch eine Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung, sog. „hot restart“ als unzulässige Abschaltvorrichtung sowie eine Manipulation des On-Board-Diagnose-Systems (OBD) dahingehend geltend gemacht, dass das OBD so programmiert sei, dass fälschlicherweise keine Meldung über Fehler im Abgassystem angezeigt werde. Als Folge (auch aufgrund des Zusammenwirkens aller drei Systeme) würden die angegebenen respektive zulässigen Werte für Stickoxide im Realbetrieb deutlich überschritten. Der Kläger hat somit mehrere aus seiner Sicht unzulässige Funktionen im Motor des von der Beklagten hergestellten Fahrzeugs beschrieben und damit zum Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits gemacht.

Im Ergebnis ist aus folgenden Gründen vom Vorliegen unzulässiger Abschaltvorrichtungen im Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugs auszugehen:

aa) Die unstreitige Tatsache, dass im Fahrzeug eine temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystems, sog. Thermofenster, verbaut ist sowie der klägerische Vortrag zur Funktionsweise der Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung („hot restart“) und der Manipulation des OBD im klägerischen Fahrzeug legen in einer dem Substantiierungserfordernis entsprechenden Weise dar, dass es sich bei dieser innerhalb des Emissionskontrollsystems verwendeten Technik um unzulässige Abschaltvorrichtungen handelt.

Gemäß Beschluss des BGH vom 28.01.2020, VIII ZR 57/19 genügt es für einen ausreichend substantiierten Vortrag zum Vorliegen eines Sachmangels, wenn dargelegt wird, dass das streitgegenständliche Fahrzeug einen Motortyp ausweist, der von einem Rückruf betroffen ist, die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen des Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung erfolgt ist sowie eine allgemein beschriebene Funktionsweise einer vermuteten Abschaltvorrichtung vorliegt.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben: Der Kläger hat sowohl zur Funktionsweise des Thermofensters als auch des sog. „hot restart“ sowie zur Manipulation des OBD-Systems vorge-

tragen und geltend gemacht, dass insbesondere auch ein Zusammenwirken der drei vorgenannten Systeme dazu führe, dass die zulässigen Stickoxid-Grenzwerte auf dem Prüfstand eingehalten, im realen Fahrbetrieb jedoch nicht eingehalten werden würden. Die temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystems führe dazu, dass die Abgasrückführung heruntergefahren würden, wenn die Temperatur unter die typischen Prüfbedingungen der NEFZ von 20-30°C liege, mit der Folge, dass die Stickoxidwerte in die Höhe schießen und die Grenzwerte der VO (EG) 715/2007 im normalen Fahrbetrieb, bei dem der vorgenannte Temperaturbereich überwiegend nicht erreicht werde, nicht eingehalten würden. Die Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung halte den Kühlkreislauf künstlich kühl, was die Aufwärmung des Motoröls verzögere und damit dafür Sorge, dass auf dem Prüfstand die Grenzwerte für Stickoxide eingehalten werden würden. Im Straßenbetrieb werde diese Funktion dagegen deaktiviert, was zu erhöhten Emissionswerten im realen Fahrbetrieb führe. Schließlich sei das OBD zur Verdeckung der vorgenannten unzulässigen Abschaltvorrichtungen derart programmiert, dass es die Erhöhung des Abgasausstoßes im realen Straßenbetrieb nicht anzeige, obwohl OBD-Systeme nach dem Zweck der VO EG 715/2007 gerade eine Kontrollfunktion zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte hätten. Die Beklagte habe diese Softwareregulungen dem Kraftfahrtbundesamt im Typengenehmigungsverfahren verschwiegen. Damit ist der Kläger dem Erfordernis nachgekommen, greifbare Umstände anzuführen, auf die er den Verdacht gründet, sein Fahrzeug weise eine oder mehrere unzulässige Abschaltvorrichtungen auf (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Januar 2020 - VIII ZR 57/19 -, Rn. 10, juris). Der Kläger hat des Weiteren das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart angeführt; zwar hat er in diesem Zusammenhang nicht explizit angegeben, dass sich das Ermittlungsverfahren auf den Motorentyp 651 bezog. Allerdings ist der streitgegenständliche Motor von einer konkreten Rückrufaktion des KBA wegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung betroffen, so dass sich schon aufgrund dieser Maßnahme jedenfalls der begründete Verdacht einer unzulässigen Manipulation des Fahrzeugmotors aufdrängt.

Im Ergebnis ist damit eine im Emissionskontrollsystem des klägerischen Fahrzeugs verbaute unzulässige Abschaltvorrichtung substantiiert dargelegt worden.

bb) Diesen substantiierten Vortrag hat die Beklagte nicht wirksam bestritten, so dass er nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gelten muss. Denn sie ist ihrer sekundären Darlegungslast, die sie aufgrund des allein ihr und nicht dem Kläger zugänglichen Wissens über den von ihr konstruierten Motor trifft, nicht nachgekommen.

Steht ein darlegungspflichtiger Kläger außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs und kennt der Beklagte alle wesentlichen Tatsachen, so genügt nach den Grundsät-

zen über die sekundäre Darlegungslast sein einfaches Bestreiten nicht, sofern ihm nähere Angaben zuzumuten sind. In diesen Fällen kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden (BGH, Urteil vom 17. Januar 2008 - III ZR 239/06 -, Rn. 16, juris). Genügt der Anspruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden.

Der Vortrag der Beklagten zu ihren Abgasstrategien genügt diesen Anforderungen nicht. Sie hätte in einer für das Gericht nachvollziehbaren Weise darlegen müssen, dass und aus welchem Grund trotz des das streitgegenständliche Fahrzeug betreffenden KBA-Rückrufbescheides keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen im Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugs verbaut sind. Dazu hätte es der Vorlage des Bescheides des KBA sowie weiteren Vortrags zum Stand des Widerspruchsverfahrens bedurft. Die Beklagte hat sowohl die Vorlage des Rückrufbescheides des KBA sowie nähere Angaben zu den im Tenor des KBA-Bescheides genannten Nebenbestimmungen zur Typengenehmigung als auch zum Inhalt des laufenden Widerspruchsverfahrens unter Berufung auf die fehlende Bestandskraft des Bescheides und auf Geschäftsgeheimnisse der Beklagten ausdrücklich abgelehnt. Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 27.01.2021 auf Seite 13 (Bl. 387 d. Akte) lediglich ausgeführt, dass aufgrund nachträglicher Nebenbestimmungen die Motorsteuerungssoftware des Fahrzeugs zu aktualisieren sei. Mit dieser Vorgehensweise wird die Beklagte den Anforderungen für einen substantiierten Vortrag im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht gerecht. Denn ohne Kenntnis des Textteils der Bescheide und des Stands des Widerspruchsverfahrens lässt sich der Einwand der Beklagten, dass keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen verbaut seien, nicht nachvollziehen. Vielmehr legt gerade die Formulierung, dass die Motorsteuerungssoftware zu aktualisieren sei, nahe, dass wohl doch unzulässige Steuerungen der Motorsteuerungssoftware vorliegen. So wurde auch erst aufgrund eines Softwareupdates die Freigabe durch das KBA am 27.07.2021 erklärt. Der unzureichende Vortrag der Beklagten ermöglicht auch dem Kläger nicht, seinerseits weiter vorzutragen und damit seinen Vortrag einer Beweiserhebung zugänglich zu machen, weil die Beklagte wesentliche Gesichtspunkte verschweigt.

Zwar setzt eine sekundäre Darlegungslast der nicht darlegungs- und beweisbelasteten Partei die Zumutbarkeit näherer Angaben voraus (vgl. BGH, Urteil vom 14.6.2005 - VI ZR 179/04, NJW 2005, 2614, beck-online), wobei hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit berechnete Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen sind (vgl. Musielak/Voit/Stadler, 17. Aufl. 2020 Rn. 10a, ZPO § 138 Rn. 10a). Dass derartige Geheimhaltungsinteressen der Beklagten durch eine Vorlage der Bescheide betroffen wären, ist jedoch nicht ausreichend dargelegt. Die pauschale Berufung der Be-

klagen auf Geschäftsgeheimnisse ist nicht ausreichend. Vielmehr ist es im Prozess die Aufgabe des sich auf diesen Schutz Berufenden, nachvollziehbar und substantiiert darzulegen, welche konkreten Nachteile er bei Offenlegung welcher konkreten Geheimnisses zu befürchten hätte (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2008 - VIII ZR 138/07, BGHZ 178, 362 Rn. 46; BGH, Urteil vom 20. Juli 2010 - EnZR 24/09 -, Rn. 35, juris). Die Angaben der Beklagten sind angesichts ihrer Pauschalität nicht geeignet, eine konkrete Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen zu plausibilisieren.

Insgesamt gilt daher der Vortrag der Klagepartei zu den unzulässigen Emissionskontrollsystemen und der durch Inverkehrbringen des Fahrzeugs erfolgten konkludenten Täuschung seitens der Beklagten als zugestanden.

b) Sittenwidrigkeit

Durch den Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung hat die Beklagte das KBA bewusst getäuscht und sich damit zugleich gegenüber dem Kläger sittenwidrig verhalten.

Die besondere Verwerflichkeit eines Verhaltens kann sich aus einer bewussten Täuschung ergeben (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020, VI ZR 252/19, Rz. 15 zit. nach juris), die hier im Verschweigen des Einbaus der unzulässigen Abschaltvorrichtung gegenüber dem KBA im Typengenehmigungsverfahren zu sehen ist. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, die im Genehmigungsverfahren vorgesehenen Angaben seien gemacht worden, weitergehende Anforderungen hätten nicht bestanden, die Beschreibung von „Abschaltvorrichtungen“ sei dort nicht vorgesehen und die Offenlegung weiterer Details habe nicht dem Verständnis des Typengenehmigungsverfahrens entsprochen (Bl. 223 d. Akte), vermag sie dieser Vortrag nicht zu entlasten. Dass sie die streitgegenständlichen Funktionsweisen nie verheimlicht habe, ist insofern irreführend formuliert, da das KBA mangels erkennbarer Anhaltspunkte keinen Anlass hatte, diesbezüglich Nachfragen zu stellen. Dass in den behördlichen Formularen die Beschreibung von „Abschaltvorrichtungen“ nicht vorgesehen ist - wie die Beklagte vorträgt - versteht sich von selbst, da derartige Vorrichtungen schon nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 715/2007 unzulässig und somit nicht als abgefragtes Zulässigkeitsmerkmal in einem Genehmigungsantrag zu erwarten sind. Da bereits das materielle Recht derartige Vorrichtungen verbietet, besteht aufgrund dessen schon die Verpflichtung, derartige Mechanismen nicht in den Motoren zu verbauen.

c) Bewusstsein der Sittenwidrigkeit

Davon, dass die Beklagte diese Täuschung bewusst verübt hat, ist ebenfalls unter Berücksichtigung der sie treffenden sekundären Darlegungslast auszugehen. Der Kläger hat mehrere unzu-

lässigerweise von der Beklagten installierte technische Abläufe im Emissionskontrollsystem des Motors OM 651 substantiiert dargelegt, ohne dass die Beklagte diesen Vortrag durch Vorlage der Bescheide und Angaben zum weiteren Verlauf des Widerspruchsverfahrens wirksam bestritten hätte. Angesichts der Vielzahl der nicht ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung der im Typengenehmigungsverfahren genehmigten Grenzwerte für Stickoxide, arbeitenden Mechanismen im streitgegenständlichen Motor kann nur der Rückschluss gezogen werden, dass der Beklagten diese Täuschung bewusst gewesen ist. Zwar macht die Beklagte geltend, sie habe bezüglich der Rechtskonformität des Fahrzeugs eine richtige, zumindest aber vertretbare Auffassung vertreten, so dass keine bewusste und strategische Entscheidung zur Verwendung einer prüfstandsbezogenen Emissionssteuerung zwecks Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte und zwecks systematischer Täuschung des KBA getroffen worden sei (Bl. 240 ff. d. Akte). Dieser Einwand der Beklagten ist allerdings unbehelflich: Denn ohne Kenntnis der seitens des KBA gegenüber der Beklagten beanstandeten Abgasstrategien und deren Funktionsweise durch Vorlage der Bescheide ist ihre dahingehende Rechtsauffassung nicht überprüfbar und somit nicht plausibel.

c) kausaler Schaden

Durch die Täuschung seitens der Beklagten hat der Kläger einen Vermögensschaden erlitten, der in dem Abschluss des Kaufvertrages zu sehen ist (OLG München, Endurteil vom 17.12.2019 - 18 U 3363/19). § 826 BGB stellt hinsichtlich des Schadens begrifflich nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter ab, weshalb der nach dieser Norm ersatzfähige Schaden weit verstanden wird. Im Fall einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung wieder befreien können. Schon eine solche stellt einen gemäß § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar. Der Schaden des in die Irre geführten Käufers liegt schon in der Belastung mit einer ungewollten Verbindlichkeit, nicht erst in dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteilen. Entscheidend ist mithin allein, dass der Geschädigte durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte, und dass die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar war (BGH, Urteil vom 28.10.2014 - VI ZR 15/14 -, juris Rn. 18 BGH, Urteile vom 19.7.2004 - II ZR 217/13 -, NJW 2004, 2668, und - II ZR 402/13 -, juris).

Diese Voraussetzungen waren im - maßgeblichen - Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses gegeben. Wegen der unzulässigen Emissionssteuerungssysteme drohte dem Kläger im Falle der Entdeckung der unzulässigen Emissionssteuerungssysteme die Entziehung der EG-Typenge-

nehmung bzw. die Anordnung von Nebenbestimmungen mit der Folge, dass das Fahrzeug - im Fall der Nebenbestimmung bis zur Nachrüstung - keinem genehmigten Typ mehr entsprach. Der Hauptzweck des Fahrzeugs, dieses im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen, war damit bereits vor einer tatsächlichen Stilllegung unmittelbar gefährdet. Denn wird die EG-Typgenehmigung entzogen, droht die Stilllegung; werden Nebenbestimmungen angeordnet, ist die fortdauernde Nutzbarkeit von einer Nachrüstung des Fahrzeugs durch den Hersteller abhängig.

Das streitgegenständliche Fahrzeug war mithin für die Zwecke des Klägers nicht voll brauchbar und der Abschluss des Kaufvertrags begründete für den Kläger eine nicht gewollte Verbindlichkeit.

Dass der Kläger das Fahrzeug nicht unmittelbar von der Beklagten erworben hat, stellt den Kausalzusammenhang zwischen konkludenter Täuschung und Fahrzeugerwerb nicht in Frage. Denn durch das Inverkehrbringen des Fahrzeugs hat die Beklagte den Kausalverlauf bewusst unter Einschaltung ihres Vertriebssystems in Gang gesetzt. Die mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs verbundene konkludente Täuschung seitens des Herstellers über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für die EG-Typgenehmigung wirkt auch fort, weil hinsichtlich derartiger Angaben der Fahrzeughändler lediglich das durch den Hersteller vermittelte Wissen weitergibt und der Käufer insoweit auf die Herstellerangaben sowie - im vorliegenden Fall der konkludenten Täuschung - auf die Seriosität des Herstellers vertraut (OLG München, Endurteil vom 17.12.2019 - 18 U 3363/19).

2. Der nach § 826 BGB erforderliche Schädigungsvorsatz liegt ebenfalls vor.

Der erforderliche Schädigungsvorsatz bezieht sich darauf, dass durch die Handlung einem anderen Schaden zugefügt wird. Er enthält ein Wissens- und ein Wollenselement. Der Handelnde muss die Schädigung des Anspruchstellers gekannt bzw. vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen, jedenfalls aber für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben. Bei der deliktischen Haftung einer juristischen Person gemäß § 31 BGB kommt es hierbei darauf an, dass ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ im Sinn des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ über den Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus weit auszulegen. „Verfassungsmäßig berufene Vertreter“ sind danach auch Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie die juristische Person

im Rechtsverkehr repräsentieren.

Auf der Grundlage des klägerischen Vortrags ist davon auszugehen, dass der Vorstand oder andere verfassungsmäßig berufene Vertreter der Beklagten in den Vorgang derart involviert waren, dass sie an der Entschlussfassung zur Verwendung von Softwaremaßnahmen - um die ansonsten nicht sicherzustellende Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu erreichen - beteiligt waren und ihnen die Anwendung und Illegalität der Methode sowie die drohende Schadensverursachung bei den Kunden bekannt gewesen ist.

a) Der Vortrag des Klägers bietet ausreichend greifbare Anhaltspunkte dafür, dass der genannte Personenkreis Kenntnis von der Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung hatte. Die Klägerseite hat diesbezüglich dargelegt, dass die Beklagte zwecks Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit die Einhaltung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte durch kostengünstigere, gesetzeswidrige Abschaltvorrichtungen erzielen wollte. Da die Entwicklung von Motoren und deren Umweltverträglichkeit einen wesentlichen Bestandteil der grundsätzlichen Ausrichtung eines Automobilkonzerns darstellt, drängt es sich geradezu auf, dass die Entscheidung zum Einbau einer unzulässigen Software in die Motoren von den verantwortlichen Entscheidungsträgern im Unternehmen getroffen wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte selbst vorträgt, dass die jeweiligen Aufgaben den Mitarbeitern nach hinreichender fachlicher Qualifikation, Erfahrung und zu erwartender Zuverlässigkeit zugeteilt werden und im Bereich der Fahrzeugentwicklung die Verpflichtung der Mitarbeiter bestehe, sich bei wesentlichen Fragestellungen mit ihrem Vorgesetzten abzusprechen. Die Vorgesetzten wiederum seien verpflichtet, sich laufend über die Tätigkeit der Mitarbeiter zu informieren und bei Anhaltspunkten für Rechtsverstöße einzugreifen (Bl. 247 d. Akte). Die Entwicklung und Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung kann nicht ohne Kenntnis von Personen mit Leitungsfunktion im Unternehmen der Beklagten erfolgt sein und ist daher als strategische Unternehmensentscheidung zu qualifizieren. Zugleich hat sich die Beklagte mit ihrem Verhalten gleichgültig gegenüber dem drohenden finanziellen Schaden ihrer Kunden und - angesichts der erhöhten Emissionen - auch gegenüber dem allgemeinen Gesundheitsinteresse gezeigt. Ein weitergehender Vortrag ist dem Kläger, der als Außenstehender keinerlei Einblick in die Organisationsstruktur der Beklagten besitzt und auch nicht erlangen kann, weder möglich noch zumutbar.

Dem substantiierten Vortrag der Klägerseite ist die Beklagte nicht wirksam entgegengetreten. Sie trifft angesichts der fehlenden Möglichkeit des Klägers zur weiteren Aufklärung auch in diesem Punkt eine sekundäre Darlegungslast. Eine sekundäre Darlegungslast trifft den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei wie erläutert in der Regel dann, wenn die primär darle-

gungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (stRspr, vgl. etwa BGHZ 200, 76 = NJW 2014, 2360 Rn. 17 m.w.N.; BGH NJW 2017, 886 Rn. 19 m.w.N. und NJW-RR 2015, 1279 Rn. 11 m.w.N.). Im Ergebnis hat die Beklagte sich auch zu diesem Punkt nicht substantiiert eingelassen, sondern darauf verwiesen, dass der Kläger keinen konkreten verfassungsmäßig berufenen Vertreter benannt habe und der Kläger unbestimmte Mutmaßungen mache (Bl. 246 d. Akte). Es fehle an der Darlegung, welches Verhalten und welches daran anknüpfende Wissen und Wollen welchem verfassungsmäßig berufenen Vertreter vorgeworfen werde (Bl. 246 d. Akte). Die technischen Ausgestaltungsentscheidungen zum Emissionskontrollsystem seien auf Mitarbeiterebene unter Berücksichtigung der Grundsätze ingenieurmäßiger Vorsicht getroffen worden, wobei weder ein Organ, Organmitglied oder sonst „deliktsrechtlich Verantwortlicher“ den Einbau in das streitgegenständliche Fahrzeug entschieden habe (Bl. 247 d. Akte).

Dieser ganz allgemein und intransparent gehaltene Vortrag ist mangels ausreichender Substantiierung nicht geeignet, die Darlegungen der Klägerseite wirksam zu bestreiten. Es ist nicht ansatzweise nachvollziehbar vorgetragen worden, welche Abteilung zu welchem Zeitpunkt ohne Einbeziehung des Vorstandes die Entwicklung betrieben und die Verwendung des Emissionskontrollsystems in den Motoren beschlossen hat. Das pauschale Vorbringen, der Vorgang habe sich auf der reinen Mitarbeiterebene abgespielt, stellt eine undurchsichtige Behauptung ohne konkreten Aussagegehalt dar, da sie die Aufsichts- und Koordinationsebene des Unternehmens gänzlich aus dem Blick nimmt und damit suggeriert, dass nachgeordnete Mitarbeiter einzelne Module entwickelt haben und im Endprodukt platzieren konnten, für deren Zusammenwirken (Abgasstrategie) sich auf der Vorstands- und Repräsentantenebene des Unternehmens niemand interessiert hat. Die Beklagte übersieht dabei, dass es für einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne von § 31 BGB genügt, dass dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, dass er also die juristische Person auf diese Weise repräsentiert (vgl. BGH, Urteil vom 5.3.1998 - III ZR 183/96, NJW 1998, 1854, 1856). Einer „deliktsrechtlichen Verantwortung“ aus §§ 826, 31 BGB kann ein Unternehmen daher nicht ausweichen, indem es strategische Entwicklungsentscheidungen von unabsehbarer Konsequenz für Millionen Fahrzeuge unterhalb der Vorstandsebene ansiedelt, weil die mit der Entscheidung betrauten Personen gerade dadurch in den Kreis der verfassungsmäßig berufenen Vertreter „aufsteigen“ - unabhängig davon, ob die Stellung des „Vertreters“ in der Satzung der Körperschaft

vorgesehen ist oder ob er über eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt (OLG Köln, Urteil vom 05.11.2020 - 7 U 35/20).

Eine konkretere Darlegung wäre der Beklagten auch zumutbar gewesen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 05.11.2020 - 7 U 35/20). Denn die Auferlegung einer sekundären Darlegungslast geht zwangsläufig damit einher, dass die belastete Partei Tatsachen vortragen muss, von denen der Prozessgegner andernfalls keine Kenntnis erlangt hätte oder hätte erlangen können. Das wird wegen der aus den verfassungsrechtlich geschützten Rechten auf ein faires Verfahren und auf effektiven Rechtsschutz folgenden Verpflichtung zu einer fairen Verteilung der Darlegungs- und Beweislasten nach ständiger Rechtsprechung des BGH insbesondere dann hingenommen, wenn es hinreichende Anhaltspunkte für deliktisches Verhalten zulasten des Prozessgegners gibt, und dieser außerhalb des von ihm darzulegenden Geschehensablaufs steht (BGH, Urteil vom 25.05.2020, VI ZR 252/19 in NJW 2020, 1962 Rn. 41). Ihre Angaben zur Organisationsstruktur, derzufolge die Arbeiter Aufgaben nach entsprechender Qualifikation, Erfahrung und zu erwartender Zuverlässigkeit zugeteilt kommen und zudem verpflichtet sind, wesentliche Fragestellungen mit ihren Vorgesetzten abzusprechen, zu denen auch Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Vorgängen im Unternehmen gehören und Vorgesetzte Informationspflichten bezüglich der Arbeit der ihnen untergeordneten Mitarbeiter treffen, gelten in dieser Pauschalität für jedes Unternehmen und lassen keinen Schluss auf die konkret bei der Beklagten bestehende und insbesondere die für die Motorenentwicklung zuständige Arbeitsorganisation zu.

b) Die verfassungsmäßig berufenen Vertreter handelten vorsätzlich, wobei - wie oben erläutert - Eventualvorsatz ausreichend ist. Dabei braucht der Handelnde nicht im Einzelnen zu wissen, welche oder wie viele Personen durch sein Verhalten geschädigt werden; vielmehr reicht aus, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden irgendwelcher anderer Personen auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat. Aus der Art und Weise des sittenwidrigen Handelns kann sich die Schlussfolgerung ergeben, dass mit Schädigungsvorsatz gehandelt worden ist (OLG Köln, Urteil vom 05.11.2020 - 7 U 35/20). Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung des OLG Köln im vorgenannten Urteil an, derzufolge das Inverkehrbringen einer unzulässigen Emissionssteuerungssoftware mangels erkennbarer technischer Rechtfertigung nur darauf abzielen kann, eine Täuschung öffentlicher Stellen sowie einer Vielzahl von möglichen Abnehmern über die Abgasrückführung in den auf den Markt gebrachten Fahrzeugen herbeizuführen. Der einzig denkbare Zweck einer solchen Täuschung ist eine Kostensenkung und damit einhergehend eine Gewinnmaximierung sowie ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten. Es erscheint lebensfremd, dass ein Fahrzeug- oder Motorenhersteller die rechtlichen Risiken einer unzulässi-

gen Emissionssteuerungssoftware mit Blick auf die Zulassung der Fahrzeuge sowie auf eine mögliche strafrechtliche Verfolgung eingeht, ohne dass er sich hiervon einen wirtschaftlichen Nutzen verspricht. Daher trägt die Darlegung einer unzulässigen Emissionssteuerungssoftware auch die Darlegung einer Sittenwidrigkeit und eines arglistigen Schädigungsvorsatzes.

Da es sich vorliegend um eine vergleichbare Konstellation handelt, in der von einer unzulässigen Emissionssteuerungssoftware auszugehen ist, die den Prüfstand erkennt und in der regulären Nutzung ein völlig anderes Abgasverhalten zeigt als im Testzyklus, ist der Schädigungsvorsatz der Beklagten damit inzident dargelegt.

Dieser Darlegung ist die Beklagte nicht substantiiert entgegen getreten. Ihr Vortrag, die vorliegende Fallgestaltung unterscheide sich grundlegend von den Manipulationsvorwürfen gegenüber VW, überzeugt nicht. Denn letztlich ist nicht die Funktionsweise der Software im Detail („Umschaltlogik“ bei VW, mehrere zusammenwirkende Abgasstrategien im vorliegenden Fall) entscheidend, sondern das mit dem Einsatz der Software erzielte Ergebnis: das gänzlich unterschiedliche Abgasverhalten des Fahrzeugs auf dem Prüfstand und auf der Straße, wobei im Testzyklus eine andere Abgasstrategie zur Anwendung kommt als im regulären Straßenverkehr. Auch der pauschale Einwand, es fehle am substantiierten Vortrag des Klägers, welches konkrete deliktische Verhalten welchem verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Beklagten vorgeworfen werde und die Darstellung, die Entscheidungen zum Emissionskontrollsystemen seien auf Mitarbeiterenebene getroffen worden, genügen nicht dem Substantiierungserfordernis der die Beklagten auch in diesem Punkt treffenden sekundären Darlegungslast. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zu § 31 BGB verwiesen.

3. Die Beklagte hat gem. §§ 249 ff. BGB dem Kläger sämtliche aus der sittenwidrigen Schädigung resultierenden Schäden zu ersetzen.

a) Der Ersatzanspruch richtet sich bei § 826 BGB auf das negative Interesse. Wenn wie hier der Geschädigte durch Täuschung eines Dritten zum Abschluss eines Vertrages veranlasst wurde, steht ihm im Rahmen der Naturalrestitution gemäß § 249 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Rückgängigmachung der Folgen des Vertrages zu. Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er nicht getäuscht worden wäre. Wenn er dann - wie der Kläger im vorliegenden Fall - den PKW nicht erworben hätte, besteht die nach § 249 Abs. 1 BGB zu leistende Naturalrestitution im Geldersatz in Höhe des für den Erwerb aufgewendeten Kaufpreises gegen Übertragung des aus dem Vertrag Erlangten auf den Schädiger (OLG München, Endurteil vom 17.12.2019 - 18 U 3363/19). Der Kläger als Käufer hatte daher bei Klageerhebung einen Anspruch auf Zahlung des

von ihm aufgewendeten Kaufpreises in Höhe von 24.500 € Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des erlangten Fahrzeugs an die Beklagte.

b) Dass die Kaufsache wegen zwischenzeitlicher Veräußerung nicht mehr vorhanden ist, lässt den mit dem Abschluss des Kaufvertrags entstandenen Schaden nicht entfallen, sondern führt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lediglich dazu, dass der an die Stelle des erworbenen PKW getretene Veräußerungspreis auf den ursprünglichen Kaufpreis anzurechnen ist und dadurch den Schaden mindert (BGH, Urteil vom 19.7.2004 - II ZR 217/03 -, juris Rn. 41, OLG München, Endurteil vom 17.12.2019 - 18 U 3363/19). Nachdem der Kläger das Fahrzeug nach Klageerhebung am 14.10.2020 zum Preis von 19.000 € weiterveräußert hat, hat er sich die 19.000 € auf den ursprünglichen Kaufpreis von 24.500 € anrechnen zu lassen, sodass sich ein Betrag von 5.500 € ergibt.

c) Auch die Tatsache, dass die Ehefrau des Klägers das Fahrzeug verkaufte, lässt den Schaden nicht entfallen. Der Kläger hat das Fahrzeug erworben und ist mithin Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs geworden. Folglich ist auch der Schaden bei ihm eingetreten.

Die Überlassung des Fahrzeugs an seine Ehefrau und ihre Eintragung in teil II der Zulassungsbescheinigung ist Ausfluss der ehelichen Lebensgestaltung, ändert aber nichts an der Eigentümerstellung des Klägers. Der Erlös des Fahrzeugverkaufs steht deshalb weiterhin dem Kläger als Eigentümer zu.

d) Des Weiteren ist eine angemessene Nutzungsentschädigung anzurechnen. Es stellt einen anerkannten Grundsatz des Schadensrechts dar, dass der Geschädigte infolge des schädigenden Ereignisses nicht besser gestellt werden darf, als er ohne das schädigende Ereignis stünde, dass ihm also neben einem Ersatzanspruch nicht die Vorteile verbleiben dürfen, die ihm durch das schädigende Ereignis zugeflossen sind. Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten ist nur mit dieser Einschränkung begründet, unabhängig davon, ob der Schädiger die Herausgabe des Vorteils verlangt (OLG München, Endurteil vom 17.12.2019 - 18 U 3363/19). Entgegen der Ansicht der Klagepartei erfolgt die Anrechnung der angemessenen Nutzungsentschädigung nach ständiger Rechtsprechung ipso jure im Wege der Vorteilsanrechnung und ist nicht Zug-um-Zug zu zahlen oder erst nach entsprechender Aufrechnungserklärung aufzurechnen. Die Nutzungsentschädigung ist nach ständiger Rechtsprechung nach der Formel Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer dividiert durch die erwartete Restlaufleistung zum Erwerbszeitpunkt zu schätzen (BGH, Urteil vom 30.7.2020 – VI ZR 354/19). Das Gericht geht hinsichtlich der erwarteten Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs unter Inanspruchnahme des ihm nach § 287 ZPO eingeräumten Schätzungsermessens von 250.000 km aus. Die zu erwartende Restlaufleistung

zum Zeitpunkt des Erwerbs des streitgegenständlichen Fahrzeugs belief sich daher auf 185.196 km (250.000 km - 64.804 km). Die gefahrenen Kilometer belaufen sich auf 28.196 km (93.000 km - 64.804 km). Die in Abzug zu bringende Nutzungsentschädigung beträgt somit 3.730,11 € (24.500 € x 28.196 km ./ 185.196 km).

e) Insgesamt beläuft sich der ersatzfähige Schaden des Klägers daher auf 1.769,89 € (24.500 € - 19.000 € - 3.730,11 €).

II. Dem Kläger steht nach der Rechtsprechung kein deliktischer Zinsanspruch in Höhe von 4 % ab 27.01.2018 aus §§ 849, 246 BGB zu (BGH, Urteil vom 30.7.2020 – VI ZR 354/19).

Der Zinsanspruch nach § 849 BGB soll mit einem pauschalierten Mindestbetrag den Verlust der Nutzbarkeit einer entzogenen oder beschädigten Sache ausgleichen, der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann. Die Vorschrift erfasst grundsätzlich jeden Sachverlust durch Delikt, auch wenn dieser mit dem Willen des Geschädigten durch Weggabe erfolgt. „Sache“ i.S.v § 849 BGB ist dabei auch Geld in jeder Form. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dahin, deliktische Schadensersatzansprüche seien stets von ihrer Entstehung an zu verzinsen, ist § 849 BGB aber nicht zu entnehmen. Vorliegend steht einer Anwendung des § 849 BGB schon der Umstand entgegen, dass der Kläger als Gegenleistung für die Hingabe des Kaufpreises ein in tatsächlicher Hinsicht voll nutzbares Fahrzeug erhielt. Zwar hat der Kläger durch den ungewollten Vertragsschluss einen Schaden erlitten, weil dem Fahrzeug eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung drohte. Gleichwohl war das Fahrzeug im Streitfall aber tatsächlich nutzbar, weil sich die bestehende Gefahr nicht realisierte. Die tatsächliche Möglichkeit, das Fahrzeug zu nutzen, kompensierte damit den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des Geldes. Eine Verzinsung gem. § 849 BGB entspräche nach dem Gesagten nicht dem Normzweck, sondern käme einer nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigten Überkompensation gleich.

III. Es besteht ein Anspruch auf Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus § 291 BGB lediglich für die zugesprochene Klageforderung. Die Klagepartei hat keinen Tatsachenvortrag dazu aufgezeigt, ob und in welcher Höhe unter Berücksichtigung der anzurechnenden Nutzungsvorteile bei Eintritt der Rechtshängigkeit eine verzinsliche Hauptforderung bestand und wie sich diese im Laufe des Verfahrens angesichts der fortlaufenden Nutzung des Fahrzeugs gegebenenfalls entwickelte.

IV. Über den Hilfsantrag Ziff. 2 war nicht zu entscheiden, da dieser gemäß Klägervortrag (Bl. 192 d. Akte) nur hilfsweise für den Fall gestellt war, dass dem Kläger der mit dem Hauptantrag geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht zugestanden wird.

V. Der Feststellungsantrag Ziff. 3 ist unbegründet. Angesichts der erfolgten Weiterveräußerung des Fahrzeugs schuldet der Kläger keine Zug-um-Zug-Rückgabe des Fahrzeugs an die Beklagte, weshalb sich diese insoweit auch nicht in Annahmeverzug befinden kann.

VI. Der Feststellungsantrag Ziff. 4 ist begründet, da der klägerische Schadensersatzanspruch wie oben erläutert auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung der Beklagten beruht.

VII. Der Kläger hat Anspruch gegen die Beklagte auf Freistellung von seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als notwendige Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.171,67 € nach § 249 BGB.

1. Für den Gegenstandswert bzgl. der vorgerichtlichen Tätigkeit ist der Wert des verfolgten Anspruchs zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Klägervertreters maßgeblich. Das Forderungsschreiben des Klägervertreters an die Beklagte (Anlage K 21) datiert vom 19.12.2019. Das Gericht schätzt - ausgehend von einer in etwa „linearen“ Verteilung der durch den Kläger mit dem Auto gefahrenen Kilometer - die vom Kläger bis dahin gefahrenen Kilometer auf ca. 19.600 km, was bei der oben dargestellten Berechnungsweise eine Nutzungsentschädigung von 2.592,93 € ergibt. Damit bestand damals eine berechtigte Forderung in Höhe von 21.907,07 €. Aus diesem Wert sind die vorgerichtlichen Kosten zu erstatten.

2. Das Gericht setzt für die Geschäftsgebühr nach 2300 VV RVG die Mittelgebühr von 1,3 an. Die außergerichtliche Tätigkeit des Klägervertreters beschränkte sich auf ein einziges (zehnseitiges) Anspruchsschreiben, auf welches nach klägerischem Vortrag (Bl. 77 d. Akte) keinerlei Reaktion der Beklagten erfolgte. Im Übrigen ist gerichtsbekannt, dass der Klägervertreter neben dem Kläger eine Vielzahl von Käufern in Parallelverfahren vertreten haben. Die durch die Parallelität der Sachverhalte bedingte ganz erhebliche Verringerung des zeitlichen Aufwands für das konkrete Mandat ist im Rahmen der Gesamtwürdigung maßgeblich zu berücksichtigen. Damit ergibt sich eine erstattungsfähige Gebühr in Höhe von 1.171,67 € (1,3 Geschäftsgebühr aus 21.907,07 € = 964,60 € zuzüglich der Auslagenpauschale von 20 € gemäß 7002 VV RVG und 19 % Umsatzsteuer).

VIII. Auf den Antrag des Klägers war zudem festzustellen, dass sich die Klageforderung Ziff. 1 in Höhe des vom Gericht festgesetzten Anspruchs der Beklagten auf Nutzungsersatz für die vom

Kläger zwischen Rechtshängigkeit der Klage und dem Termin der letzten mündlichen Verhandlung gezogenen Nutzungen und damit in Höhe eines Betrages von 264,58 € erledigt hat.

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung stand dem Kläger ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 24.500 € abzüglich einer Nutzungsentschädigung von 3.465,53 € bei gefahrenen 26.196 km (91.000 km - 64.804 km) Kilometern (unter Zugrundelegung der vom Gericht geschätzten Gesamtleistung von 250.000 km) zu. Durch die weitere Nutzung des Fahrzeugs durch den Kläger bis zum Verkauf des Fahrzeugs am 14.10.2020 stand der Beklagten ein weiterer Nutzungersatz für weitere 2.000 km bzw. insgesamt gefahrene 28.196 km, also insgesamt ein Nutzungersatz in Höhe von 3.370,11 € zu. Die ursprünglich zulässige und begründete Klage wurde daher durch ein nachträglich eintretendes Ereignis, nämlich die weitere Nutzung des Fahrzeugs durch den Kläger in Höhe von 264,58 € unbegründet.

C.

I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO.

II. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Sattelberger
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 01.09.2021

gez.
Gojtowski, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 01.09.2021

Gojtowski, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle